

RS Vwgh 1970/4/13 0364/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1970

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §49 Abs1;

VStG §49 Abs2;

1. VStG § 49 heute
2. VStG § 49 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 49 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
4. VStG § 49 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 49 heute
2. VStG § 49 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 49 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
4. VStG § 49 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Bei Wendungen, wie "Sollte die Behörde in meinem Verhalten ein Verschulden finden ..." und "Ich beantrage daher im Falle einer Bestrafung die Strafe entsprechend herabzusetzen" kann keine Rede davon sein, daß nur das Ausmaß der Strafe bekämpft worden wäre; ein derartiges Vorbringen ist daher als Einspruch im Sinne des § 49 Abs 1 VStG 1950 und nicht als Berufung zu werten (§ 42 Abs 2 lit a VwGG). Bei Wendungen, wie "Sollte die Behörde in meinem Verhalten ein Verschulden finden ..." und "Ich beantrage daher im Falle einer Bestrafung die Strafe entsprechend herabzusetzen" kann keine Rede davon sein, daß nur das Ausmaß der Strafe bekämpft worden wäre; ein derartiges Vorbringen ist daher als Einspruch im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, VStG 1950 und nicht als Berufung zu werten (Paragraph 42, Absatz 2, Litera a, VwGG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1969000364.X01

Im RIS seit

08.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at